



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias Koch (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung - Innenminister

### Fehlbetragszuweisungen und Ausgleichszahlungen

1. Welche der 17 Gemeinden, Städte und Kreise, die die Voraussetzungen für den Erhalt von Konsolidierungshilfen gem. § 16a, Abs. 1 FAG erfüllen, haben Fehlbetragszuweisungen für das Jahr 2012 bewilligt bekommen? Zu welchem Zeitpunkt erfolgte jeweils die Bewilligung und in welcher Höhe? (bitte tabellarische Übersicht)

Antwort:

**Für das Jahr 2012** sind noch keine Fehlbetragszuweisungen bewilligt worden. Maßstab für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen sind die Jahresergebnisse des vorangegangenen Haushaltsjahres einschließlich evtl. Defizite der Vorjahre. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind die kameralen Jahresrechnungen bzw. doppischen Jahresabschlüsse den jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden bis zum 1. Mai vorzulegen, wobei bei vielen Kommunen, die auf die doppische Haushaltsführung umgestellt haben, in den Anfangsjahren diese Fristsetzung noch nicht eingehalten werden kann. In Anbindung an dieses Datum ist in Ziffer 2.4.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds geregelt, dass die Anträge auf Fehlbetragszuweisungen dem Innenministerium bis zum 15. Mai vorzulegen sind. Bei Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind dar-

über hinaus von den Gemeindeprüfungsämtern Prüfungsberichte zu erstellen, mit denen entsprechend § 16 b Abs. 3 FAG die unvermeidlichen Fehlbeträge ermittelt werden. Vorlagedatum für diese Prüfungsberichte ist gemäß Ziffer 2.4.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds der 1. Oktober. Erst wenn alle für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen maßgeblichen Daten vorliegen, kann die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen erfolgen.

Die **im Jahr** 2012 für die bis Ende 2011 aufgelaufenen Defizite bewilligten Fehlbetragszuweisungen an die 16 Konsolidierungskommunen wurden dem Finanzausschuss mit Schreiben vom 12. Februar 2013 mitgeteilt. Diesem Umdruck 18/810 war der Vermerk „Konsolidierungshilfe und Finanzlage der Konsolidierungskommunen“ vom 31. Januar 2013 beigefügt, in dem die im Jahr 2012 an die 16 Konsolidierungskommunen gewährten Fehlbetragszuweisungen mit aufgeführt sind. Die Bewilligungen und Auszahlungen erfolgten im Dezember 2012.

2. Welche Beiträge und Ausgleichszahlungen wurden seit 1988 neu eingeführt, um besondere Belastungen bestimmter Kommunen auszugleichen (z.B. Schulkostenbeiträge, Kindergartenausgleichszahlungen an Standortgemeinden, etc.)?

Antwort:

Schulkostenbeiträge gab es bereits vor dem Jahr 1988, allerdings sind die gesetzlichen Grundlagen des Schullastenausgleichs seitdem mehrfach zugunsten der Schulträger verändert worden. Bis 1994 konnten die Schulträger nur für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen sowie bei den berufsbildenden Schulen nur für Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen Schulkostenbeiträge geltend machen. Mit Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 124) wurden alle weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie alle Schularten der berufsbildenden Schulen, sofern Vollzeitunterricht erteilt wird, in den Schullastenausgleich mit einbezogen. Die Höhe der Schulkostenbeiträge richtete sich bis 2007 ausschließlich nach den landesdurchschnittlichen laufenden Kosten der Schulträger. Durch das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) wurde geregelt, dass sich die Schulkostenbeiträge künftig auch aufgrund der landesdurchschnittlichen Verwaltungskosten der Schulträger sowie aufgrund einer Investitionskostenpauschale bestimmen. Der pauschale Investitionskostenanteil betrug jährlich 125,- € je Schülerin und Schüler bis zum 31. Dezember 2010 sowie 250,- € je Schü-

lerin und Schüler im Jahr 2011. Mit dem Gesetz vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wurden die Berechnungsgrundlagen für den Schullastenausgleich umgestellt. Während bis zum 31. Dezember 2011 eine Festsetzung der Schulkostenbeiträge durch das Land auf Grundlage von landesdurchschnittlichen Werten und der Investitionskostenpauschale erfolgte, wurden die Schulkostenbeiträge seit dem 1. Januar 2012 durch die Schulträger selbst auf Grundlage ihrer jeweils tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Höhe bestimmt sich weiterhin nach den laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sowie der Verwaltungs- und Investitionskosten. Seit dem 1. Januar 2013 beträgt der Investitionskostenanteil wieder pauschal 250,- € je Schülerin und Schüler (Änderung des Schulgesetzes durch Artikel 7 des Haushaltbegleitgesetzes 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16)).

Für die nach § 1 Abs. 2 des Zensusausführungsgesetzes vom 12. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 620) übertragenen Aufgaben der Erhebungsstellen für den Zensus 2011 haben die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 1 der Zensuskostenverordnung (ZensKostVO) vom 11. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 710) die in der nachfolgenden Tabelle genannten Ausgleichsbeträge erhalten. Die Auszahlung ist gem. § 2 ZensKostVO im Dezember 2010 in Höhe von 400.000 Euro an alle Erhebungsstellen zu gleichen Teilen und im Übrigen im August 2011 erfolgt.

Dithmarschen	390.559
Hzgt. Lauenburg	495.434
Nordfriesland	425.635
Ostholstein	549.382
Pinneberg	625.964
Plön	395.226
Rendsburg-Eckernförde	528.004
Schleswig-Flensburg	452.424
Segeberg	535.517
Steinburg	371.635
Stormarn	527.161
Flensburg	322.266
Kiel	391.467
Lübeck	361.900

Neumünster	326.803
<b>Insgesamt</b>	<b>6.699.377</b>

Im Übrigen wird auf die Übersicht 4 in den allgemeinen Bemerkungen zum Haushalt 2013 verwiesen.